

anordnung gefunden hat. Erst dann klebt man die Buchstaben auf.

Um die Buchstaben alle sauber auf eine Zeilenhöhe zu bringen, bedient man sich eines Lineals, an dessen Kanten man die Buchstaben anlegt, oder man zieht dünne Hilfslinien, die später ausradiert werden können. Zum Aufkleben der Buchstaben verwendet man am besten

eine Klebepaste, weil man dann immer wieder die Buchstaben — ohne sie zu beschädigen — abnehmen und wieder für andere Plakate verwenden kann. Buchstaben und Zahlen gibt es in den Größen von 15 bis 300 mm und in allen Farben. Sie sind erhältlich in Geschäften, die Dekorationsmaterial führen. Der Zentralverband gibt auf Wunsch Bezugsquellen an. (I/693)

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Wichtig für Hauseigentümer. Frist zur Rückzahlung von Aufwertungshypotheken

Der Grundstückseigentümer oder der persönliche Schuldner konnte im Falle erfolgter Kündigung seitens des Gläubigers bei der Aufwertungsstelle beantragen, daß eine Zahlungsfrist für das Kapital bewilligt wurde. Diese Frist sollte nur eingeräumt werden, wenn der Schuldner über Barmittel nicht verfügte und er sich das Geld auch nicht zu dem ab 1. Januar 1932 für Aufwertungshypotheken festgesetzten Zinsfuß (7½%) beschaffen konnte. Mit den hiermit in Zusammenhang stehenden Fragen haben wir uns an dieser Stelle unter „Fälligkeit der Aufwertungshypotheken“ in Nr. 22, unter „Einige Winke und wichtige Gesichtspunkte für Gläubiger und Schuldner von Aufwertungshypotheken“ in Nr. 41, unter „Hauseigentümer und Hypothekengläubiger“ in Nr. 48 der UHRMACHERKUNST 1930 beschäftigt.

Da zur Zeit des Ablaufs der Frist für die Stellung des Antrags, nämlich innerhalb von drei Monaten nach Empfang der Kündigung, nicht zu übersehen war, wie der Geldmarkt sich gestalten würde, ist von der Möglichkeit, Zahlungsfrist für die Rückzahlung des gekündigten Kapitals zu bekommen, vielfach nicht Gebrauch gemacht worden.

Wegen der jetzigen katastrophalen Zustände auf dem Kapitalmarkt ist durch Nolverordnung vom 11. November 1931 bestimmt worden, daß der Antrag noch bis zum 30. November 1931 gestellt werden kann. Der Eigentümer des mit Aufwertungshypotheken belasteten Grundstückes, ebenso auch der persönliche Schuldner, der den Antrag auf Bewilligung einer Zahlungsfrist nicht rechtzeitig gestellt oder den Antrag zurückgenommen hat, ohne sich mit dem Gläubiger über die Rückzahlung geeinigt zu haben, kann also noch bis zum Ablauf des 30. November einen solchen Antrag bei der Aufwertungsstelle stellen. Bedingung ist, daß die Voraussetzungen für die Bewilligung der Zahlungsfrist infolge der Veränderung der allgemeinen Wirtschaftslage eingetreten sind, was ja meist angenommen werden kann.

Die Stellung eines neuen Antrages ist auch zulässig, wenn der frühere Antrag auf Bewilligung einer Zahlungsfrist ganz oder zum Teil bereits rechtskräftig zurückgewiesen ist und die Entscheidung der Aufwertungsstelle oder, falls die sofortige Beschwerde eingelegt war, die Entscheidung des Beschwerdegerichts vor dem 1. Oktober 1931 ergangen ist.

Haben Gläubiger und Schuldner sich über die Rückzahlung untereinander geeinigt, so bleiben die Vereinbarungen bestehen. Es kann auch keine Neuregelung beantragt werden, wenn vor der Aufwertungsstelle ein Vergleich bereits zustande gekommen ist.

Schuldner, welche nunmehr noch bis zum 30. November 1931 Antrag auf Zahlungsaufschub stellen, sollten nicht versäumen, den Gläubiger entsprechend zu verständigen, denn daß dies geschehen, ist bei der Antragstellung anzugeben. (II/690)

Erbschaft- und Einkommensteuer bei Gütergemeinschaft

Eine Anregung zum Nachdenken

Stirbt einer der Ehegatten, die in Gütergemeinschaft leben, so wird zwischen den Kindern und dem überlebenden Ehegatten die Gütergemeinschaft fortgesetzt. Nach dem bürgerlichen Recht gehört alsdann der Anteil des Verstorbenen, nämlich die Hälfte des Gesamtgutes, nicht zu seinem Nachlaß. Der überlebende Ehegatte kann die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ablehnen oder jederzeit aufheben; durch seine Wiederverheiratung endigt sie ohne weiteres. Nichtfortsetzen der Gemeinschaft hat zur Folge, daß der Anteil des Verstorbenen zum Nachlaß gehört, und daß der überlebende Teil ein Viertel, die Kinder zusammen drei Viertel davon erben.

Nach dem Erbschaftsteuerrecht tritt eine von der bürgerlich-rechtlichen Auffassung abweichende Behandlung dann ein, wenn die Gütergemeinschaft fortgesetzt wird. In solchem Falle wird der Anteil des Verstorbenen so behandelt, wie wenn er nur von den Kindern geerbt wäre. Der Anspruch des überlebenden Ehegatten an die Hälfte des Gesamtgutes bleibt unberücksichtigt; die Kinder haben den ganzen Anteil als Erbanfall zu versteuern.

Der Jahresschluß naht, und damit die mühsame Arbeit des Bücherabschlusses

ganz zu schweigen von den Schierereien, die Ihnen vielleicht das Finanzamt macht. Führen Sie noch immer nach veralteten Methoden Buch? Dann ist der Jahresschluß die beste Gelegenheit für Sie, zur zeitsparenden, zweckmäßigen

Einheitsbuchführung für Uhrmacher

überzugehen. Dazu bedarf es keiner großen Umstellung, die Einarbeitung macht Ihnen sogar Spaß, weil Sie sehen, wie schnell alles von der Hand geht. Schon für 29,50 RM erhalten Sie die vollständige Einheitsbuchführung. Am besten, Sie lassen sich jetzt die „Anleitung zur Einheitsbuchführung“ — verfaßt von H. W. Tümen — schicken, die 4,50 RM dafür schreiben wir Ihnen bei Bestellung der Buchführung gut. Ein berufener Kenner der Geschäftsorganisation urteilt über das Werk:

„Das Büchlein gibt in seiner klaren, übersichtlichen, lückenlosen Darstellungsform dem Praktiker das, was er zu einer planmäßigen Rechnungsführung unbedingt braucht.

Ein Vorzug des Büchleins besteht vor allem darin, daß auch der buchhalterisch nicht Vorgebildete sich auf Grund der Musterbeispiele eine geordnete Buchführung einrichten kann, ohne die heute kein Geschäft bestehen kann. Ich bin dankbar, daß ich Gelegenheit gehabt habe, in das mit Liebe und Verständnis erarbeitete Werkchen Einsicht zu nehmen.“

R. Göll, Handelschuldirektor.

**Zentralverband der Deutschen Uhrmacher,
Halle (Saale), Königstraße 84**